

SATZUNG

Verbandssitz

Deutscher Berufsverband für Freie Gesundheitsberufe, Dr.-Josef-Fischer-Str. 12, 76547 Sinzheim,
Tel. 07221-9438459, info@dbfg.org, www.dbfg.org

Vorsitzende

Ina Gutsch, Tel.: 07221-9707288, inagutsch@dbfg.org
Stefan Bratzel, Tel.: 07222-158450, stefanbratzel@dbfg.org

Satzung lt. Mitgliederbeschluss vom 1.3.2013, geändert zum 18.6.2013 durch Zustimmungserklärung der Mitglieder, geändert zum 1.3.2018 durch die Mitgliederversammlung.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Berufsverband für Freie Gesundheitsberufe", im Folgenden DBFG genannt.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Sinzheim (bei Baden-Baden).
- 3) Der Verband soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz e.V.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziele des Verbands

- 1) Der DBFG vertritt als Berufsverband seine Mitglieder und fördert diese in der Qualifizierung und Selbstorganisation in Bezug auf die beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange des freien Gesundheitsberufes. Der freie Gesundheitsberuf umfasst Tätigkeiten der Beratung und Anwendung aus den Bereichen Gesundheitsförderung, Wohlbefinden, Persönlichkeitsentwicklung, Fitness und Lebensbegleitung. Die gemeinsame Ausrichtung der Mitglieder besteht in einem ganzheitlichen Gesundheitsverständnis, das Körper, Geist und Seele als Einheit betrachtet, die Bedeutung eines natürlichen Lebensumfeldes anerkennt und spirituelle sowie ökologische Ansätze berücksichtigt. Mitglieder können praktizierende Anwender und Schüler sowie angehende Schüler der freien Gesundheitsberufe werden sowie Lehrer und Schulen, die in einem freien Gesundheitsberuf oder einzelnen Methoden unterrichten bzw. ausbilden. Der Verband ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Vermittlung von praxisunterstützenden Informationen und Serviceleistungen, wie z.B. Unterstützung bei Existenzgründung, behördlichen, rechtlichen und berufskundlichen Belangen sowie der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung.
 - b) Die Förderung der Selbstorganisation der Mitglieder für eine professionelle Berufsausübung.
 - c) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Vereinbarungen mit Kooperationspartnern, durch eigene Angebote der Weiterbildung und ggf. durch den Aufbau eigener Einrichtungen.
 - d) Die Förderung der internen Kommunikation zwischen den Mitgliedern durch das Online-Verbandsforum.
 - e) Die Zusammenarbeit mit anderen Berufs- und Fachverbänden, mit Einrichtungen und Einzelpersonen im In- und Ausland insoweit sie die Themen und Belange der Mitglieder betreffen.
 - f) Das Etablieren eines methodenübergreifenden ganzheitlichen Gesundheitsverständnisses.
 - g) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder in der gesellschaftlichen und beruflichen Öffentlichkeit.
 - h) Vermittlung qualitätsfördernder Maßnahmen, wie z.B. Ethik- und Qualitätsrichtlinien.
 - i) Verbraucher- und Anbieterschutz.
- 3) Dem Satzungszweck untergeordnet ist die Möglichkeit des DBFG, einzelne Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere Webinare, auch Nicht-Mitgliedern gegen Bezahlung anzubieten. Diese Leistungen dienen der Kostendeckung des Verbandes und haben nur einen geringfügigen Anteil an den Gesamteinnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder können alle Anwender, Lehrer und Schulen aus den Bereichen Gesundheit, Wellness, Fitness, Lebensberatung und -begleitung sowie Persönlichkeitsentwicklung werden sowie diejenigen, die eine entsprechende Ausbildung anstreben oder bereits begonnen haben.

Des Weiteren können Personen oder Organisationen fördernde oder beratende Mitglieder werden.

Voraussetzung dafür ist, dass diese auf dem Gebiet der freien Beratung und Gesundheitsförderung tätig sind oder diese unterstützen.

2) Der Verband hat ordentliche, fördernde und beratende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur aktives Stimmrecht, können also nicht selbst gewählt werden. Sie haben jedoch das Recht, Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung abstimmen muss. Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

3) Der Verband unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

a) Einzelpersonen:

Diese haben außer dem Mindestalter von 21 Jahren keine speziellen Zugangsvoraussetzungen außerhalb dieser Satzung. Sie dürfen in ihren Unterlagen und elektronischen Medien angeben, dass sie Mitglied des DBFG sind und dürfen das Verbandssiegel nutzen.

Anwender, die zu einem geringen Anteil auch lehrend tätig sind, zählen als Einzelperson.

Ergänzend können sich Einzelpersonen für die Premium-Mitgliedschaft bewerben, siehe Punkt 10).

b) Schule oder Organisation:

Diese bieten eine Ausbildung in spezifischen Methoden des freien Gesundheitsberufes (z.B. Massage, Energiearbeit, Geistiges Heilen etc.) oder eine fundierte berufskundliche Basisausbildung in einem freien Gesundheitsberuf (z.B. Biopraktiker, Energie-Therapeut, Gesundheitspraktiker etc.) an.

Personen, die überwiegend lehrend tätig sind, zählen als Schule.

Schulen bzw. Organisationen dürfen in ihren Unterlagen und elektronischen Medien angeben, dass sie Mitglied des DBFG sind und dürfen das Verbandssiegel nutzen.

Wenn eine Schule mehrere festangestellte Lehrer hat, die jeweils Mitglied werden möchten, kann jeder weitere Lehrer als Einzelperson Mitglied werden und erhält entsprechend Unterstützung als Einzelperson.

Ergänzend können sich Schulen für die Premium-Mitgliedschaft bewerben, siehe Punkt 10).

4) Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt festgelegt:

Aufnahmegebühr*: 48,- € einmalig

Einzelpersonen: 96,- € jährlich

Schulen und andere Organisationen: 192,- € jährlich

Fördermitglieder: mindestens 96,- € jährlich

Ehrenmitglieder und beratende Mitglieder sind beitragsfrei.

*Antragsteller, die sich auf eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft verpflichten, zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Jahresgebühr wird in jedem Fall für jedes Jahr separat berechnet.

Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Eintrittsmonat. Der Mitgliedsbeitrag für wird im Eintrittsmonat fällig.

Eine Änderung des Beitrags kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einem Mitglied, das sich in wirtschaftlicher Not befindet, kann der Jahresbeitrag vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

5) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit dem Antragsformular des DBFG beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

6) Ein Mitglied kann aus dem Verband mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden

- wenn es in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt
- ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt
- es dem Ansehen des Verbandes schadet
- es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt.

Das betroffene Mitglied hat ein Widerspruchsrecht und das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung mit einer Frist von 2 Monaten Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Eine Rückzahlung gezahlter Gelder wie Mitgliedsbeitrag oder Umlagen erfolgt bei Ausscheiden nicht.

7) Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.

8) Personen, die sich um die Ziele des Verbands besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Verbands ernannt werden. Damit erhalten sie Stimmrecht, wie jedes andere Mitglied entsprechend der Satzung.

9) Wenn die Werbemedien, Informationsschriften und Marketinginstrumente eines Mitglieds im geschäftlichen Verkehr (Einzelmitglied oder Schule) bzw. diejenigen seines Unternehmens oder seiner Praxis gröblich gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder sonstige für dieses Mitglied einschlägige Werbeverbote verstoßen oder die Grenzen zur Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz in den oben bezeichneten Maßnahmen oder durch das geschäftliche Gebaren insgesamt überschritten werden oder diesen Eindruck erwecken, weist der DBFG das Mitglied per Brief oder per E-Mail auf die Verstöße und die damit zu ändernden Passagen hin. Dies ist als Wettbewerb relevante Ermahnung zu verstehen, stellt jedoch keinen individualisierten Rechtsrat dar, insbesondere keinen weiteren Schutz vor formalen Abmahnungen durch Abmahnvereine oder Mitbewerber, sowie vor Ermittlungen öffentlicher Institutionen, namentlich der Staatsanwaltschaft. Die vom DBFG ausgesprochene Ermahnung dient allein der Durchsetzung seriösen geschäftlichen Gebarens seitens aller Mitglieder.

Der Wortlaut des HWG, UWG und des HPG sowie die Empfehlungen des DBFG zu deren praktischer Umsetzung stehen allen Mitgliedern auf der Verbandsplattform zum Download zur Verfügung. Erfolgen die entsprechenden Änderungen auch nach erneuter Aufforderung nicht in einer angemessenen Zeit, behält sich der DBFG vor, dem Mitglied das Nutzungsrecht für das Mitgliedsiegel abzuerkennen. Das Recht der Prüfung der Werbemedien und der Entscheidung über eine evtl. Aberkennung des Nutzungsrechtes liegt allein bei den beiden Vorsitzenden. Die Entscheidung über eine eventuelle Aberkennung des Nutzungsrechtes muss von beiden Vorsitzenden gemeinsam getroffen werden.

10) Einzelmitglieder und Schulen können sich über die normale Mitgliedschaft hinaus für eine Premium-Mitgliedschaft bewerben. Die Premium-Mitgliedschaft ist eine Auszeichnung des Verbandes für Einzelmitglieder, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich umfassend qualifiziert haben sowie für Einzelmitglieder und Schulen, die die Qualitäts- und Ethikrichtlinien des DBFG anerkennen und umsetzen.

Der DBFG stellt diese Qualitäts- und Ethikrichtlinien allen Mitgliedern auf freiwilliger Basis zur Verfügung. Die DBFG Premium-Mitglieder erkennen diese Richtlinien verbindlich an und setzen sie praktisch um. Für diese ergänzende Premium-Mitgliedschaft werden neben der jährlichen Mitgliedsgebühr keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

Der Verband gibt sich zur näheren Ausgestaltung dieser Premium-Mitgliedschaft eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung zur Premium-Mitgliedschaft definiert die Voraussetzungen für die Premium-Mitgliedschaft, beschreibt die Ethik- und Qualitätsrichtlinien für Einzelmitglieder und Schulen und legt die Durchführung der Antragstellung und der Auszeichnung der Antragsteller fest.

Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig. Auch die Ausformulierung der Richtlinien fällt in den Verantwortungsbereich des Vorstandes. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Vereinsordnung sowie Änderungen ihrer Inhalte sind den Mitgliedern unverzüglich innerhalb von 14 Tagen schriftlich per Brief oder E-Mail bekanntzugeben.

§ 4 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Verbandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind beide Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Beide Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis und haben sich vorab intern über die jeweiligen Entscheidungen abzustimmen.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch mit Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die bisherigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Seine Mitglieder können nur vorzeitig abberufen werden, wenn sie gegen die Interessen des Verbands verstoßen oder sich krimineller Delikte schuldig gemacht haben. Die Entscheidung über die Abberufung trifft die Mitgliederversammlung.

3) Der Vorstand leitet den Verband. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder nach Einladung anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

5) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband nach außen, auch gegenüber dem Staat, seinen Institutionen und anderen Stellen und ist somit Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

6) Der Vorstand leitet den Verband und trifft Entscheidungen in allen Bereichen, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, inkl. der Vereinsordnung.

7) Der Vorstand richtet zwei Geschäftsstellen für den Verband ein und ist für Personalfragen allein zuständig. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Bei Bedarf kann er einen teil- oder hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen, der jedoch Mitglied des Verbands sein muss und an ihn Aufgaben des Vorstandes delegieren sowie ihn zur Vertretung des Verbands ermächtigen.

8) Den Gründungsmitgliedern Ina Gutsch und Stefan Bratzel steht jeweils das Amt des Vorsitzenden als unentziehbares Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB zu. Solange die Gründungsmitglieder Ina Gutsch und Stefan Bratzel Vereinsmitglieder sind, können sie gegen ihren Willen nur aus einem wichtigen Grund im Sinne des §27 Absatz 2 BGB vom Amt des Vorsitzenden abberufen werden. Solange die Gründungsmitglieder Ina Gutsch und Stefan Bratzel jeweils das Amt des Vorsitzenden innehaben, treten die vorstehenden Regelungen zur Wahl des/der Vorsitzenden und dessen Amtszeit außer Kraft. Diese Regelung gilt für jeden der beiden Vorsitzenden unabhängig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, bei Bedarf auch eher.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse (vertreten durch den Vorstand) erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Brief oder per E-Mail an die angegebene Adresse. Die Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt vier Wochen ab dem Versand.

4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle konzeptionellen Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied als Kassenprüfer, das weder dem Vorstand angehört und auch nicht Angestellter des Verbands sein darf.

5) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorstandsmitglieder geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter schriftlich zu genehmigen hat. Durch Beschluss der Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6) Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe:

- a) Die Wahl und Abberufung der Vorstands

- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Kassenberichtes, hierüber zu diskutieren, diese anzunehmen oder zu missbilligen und Anträge zu stellen, über die durch Abstimmung entschieden wird
- d) Die Wahl des Kassenwarts und des Kassenprüfers
- e) Satzungsänderungen vorzunehmen, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen
- g) Die Erledigung der Aufgaben des Verbands, soweit sie nicht durch die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet des Weiteren über:

- h) Aufgaben des Verbands
- i) Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- j) Auflösung des Verbands
- k) Datum und Ort der nächsten Mitgliederversammlung. Fasst die Versammlung hierüber keinen Beschluss, bestimmt der Vorstand Datum, Zeit und Ort der nächsten Mitgliederversammlung.

7) Die Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Teilnehmerzahl als beschlussfähig anerkannt, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Gäste sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen und haben keine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Alle Beschlüsse sind dem Vorstand zur Unterzeichnung vorzulegen.

§ 6 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1) Für die Änderung des Verbandszwecks und für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelne Neuerungen oder Änderungen können hilfsweise auch während des Jahres per schriftlicher Zustimmungserklärung der Mitglieder beschlossen werden. Die neuen oder zu ändernden Inhalte werden per Brief oder E-Mail versandt. Die Zustimmung erfolgt dann per Unterschrift und schriftlicher Einsendung des Dokumentes. Für allgemeine Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Auflösung des Verbands und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der satzungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss im Fall der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks über die Verwendung des Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind nur wirksam, wenn das für den Verband zuständige Finanzamt zustimmt. Erfolgt diese Zustimmung nicht, muss die Mitgliederversammlung erneut beschließen. Auch jeder weitere Beschluss bedarf der Zustimmung des Finanzamtes. Bevorzugt hierbei soll sein die Stiftung „Sinn-Stiftung“, Alte Spellerstr. 33, D-33758 Schloß Holte-Stukenbrock.

§ 9 Sonstiges

- 1) Mitglieder des Verbandes, die für ihn aktiv tätig sind, können hierfür eine finanzielle Vergütung erhalten sowie Ersatz von Spesen, inkl. Reisespesen. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand beschlossen. Sie muss dem Aufwand und der Tätigkeit entsprechend vertretbar sein und sich nach der finanziellen Lage des Verbands ausrichten.
- 2) Die Vergütung ist nur dann zu gewähren, wenn sie der Verhältnismäßigkeit entspricht, weil anderweitiger Verdienstausfall entsteht oder erhebliche finanzielle oder zeitliche Aufwendungen für den Verband erbracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Dem Vorstand bleibt vorbehalten, bei Bedarf ständig für den Verband tätige Mitglieder auch hauptamtlich zu beschäftigen.
- 4) Beide Vorstände erhalten für Ihre aktive Verbandstätigkeit eine monatliche Entlohnung von jeweils 600,- €, soweit dies die geschäftliche Situation des Verbandes erlaubt und die Verbandstätigkeit dadurch nicht maßgeblich eingeschränkt wird. Der Vorstand ist von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit. Weitere Tätigkeiten der beiden Vorstände für den Verband, insbesondere die Betreuung der Mitglieder und das Erstellen der fachlichen Inhalte der Internetplattform, wird entsprechend §9 Absatz 1 vergütet.

Änderungsdokumentation

- 1.3.2013: Die Gründung des Vereins wird mit dem 1.3.2013 wirksam. Die Gründungsversammlung ist gleichzeitig die erste Mitgliederversammlung, die diese Satzung einstimmig beschlossen hat.
- 18.6.2013: Die Änderung zum 18.6.2013 erfolgte durch schriftliche Zustimmungserklärung aller Mitglieder zu diesem Beschluss.
- 1.3.2018: Die Änderung zum 1.3.2018 erfolgte durch die Mitgliederversammlung, die diese Satzung einstimmig beschlossen hat.